

„Ein Anspruch auf Mitteilung besteht nicht. Sie kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.“

Da die Königliche Staatsregierung damit einverstanden war, so wurde einstimmig beschlossen, in Absatz 1 diese Änderung vorzunehmen, und im übrigen § 8 unverändert angenommen.

Die Deputation beantragt daher, die Kammer wolle beschließen:

in § 8 Abs. 1 die beiden letzten Sätze zu streichen und an deren Stelle die Sätze einzufügen:

„Ein Anspruch auf Mitteilung besteht nicht. Sie kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.“

im übrigen § 8 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 9.

Die Deputation nahm den Paragraph unverändert nach der Vorlage einstimmig an. Sie beantragt, die Kammer wolle beschließen:

§ 9 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 10.

Aus der Deputation wurde geltend gemacht, daß an Stelle des Bergamtes besser den ordentlichen Gerichten, vielleicht den Kammern für Handelsachen bei den Landgerichten, die Entscheidung zu überlassen sei. Das Bergamt sei eine untergeordnete Behörde des Finanzministeriums und deshalb nicht völlig unabhängig. Der Berichterstatter wies demgegenüber darauf hin, daß nach dem Entwurf der Staat in dem angeordneten Verfahren nicht Partei sei und deshalb ein prozessuales Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht in Frage komme. Nachdem die Königliche Staatsregierung noch betont hatte, daß die Entscheidung ein reiner Verwaltungsakt sei, bei dem in der Hauptsache technische Gesichtspunkte entscheidend seien, und nachdem aus der Deputation darauf hingewiesen worden war, daß in diesen Fragen die ordentlichen Gerichte bei ihrer Entscheidung doch hauptsächlich vom technischen Gutachten Sachverständiger, das seien aber die technischen Räte des Bergamtes, abhängig seien, so wurde von der Deputation die Anregung fallen gelassen.

Sie beschloß einstimmig die Annahme des § 10 nach der Vorlage.

Die Deputation beantragt daher, die Kammer wolle beschließen:

§ 10 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 11.

Hier wurde mit Rücksicht auf den Krieg und die Kriegsteilnehmer aus der Deputation der Wunsch laut, die Frist bis zum 31. Dezember 1918 zu verlängern. Da die Königliche Staatsregierung diesem Wunsche zustimmte, beschloß die Deputation einstimmig die Annahme des § 11 nach der Vorlage.

Die Deputation beantragt, die Kammer wolle beschließen:

in § 11 an Stelle der Zeitangabe „30. September 1918“ die Zeitangabe „31. Dezember 1918“ zu setzen ;

§ 11 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.